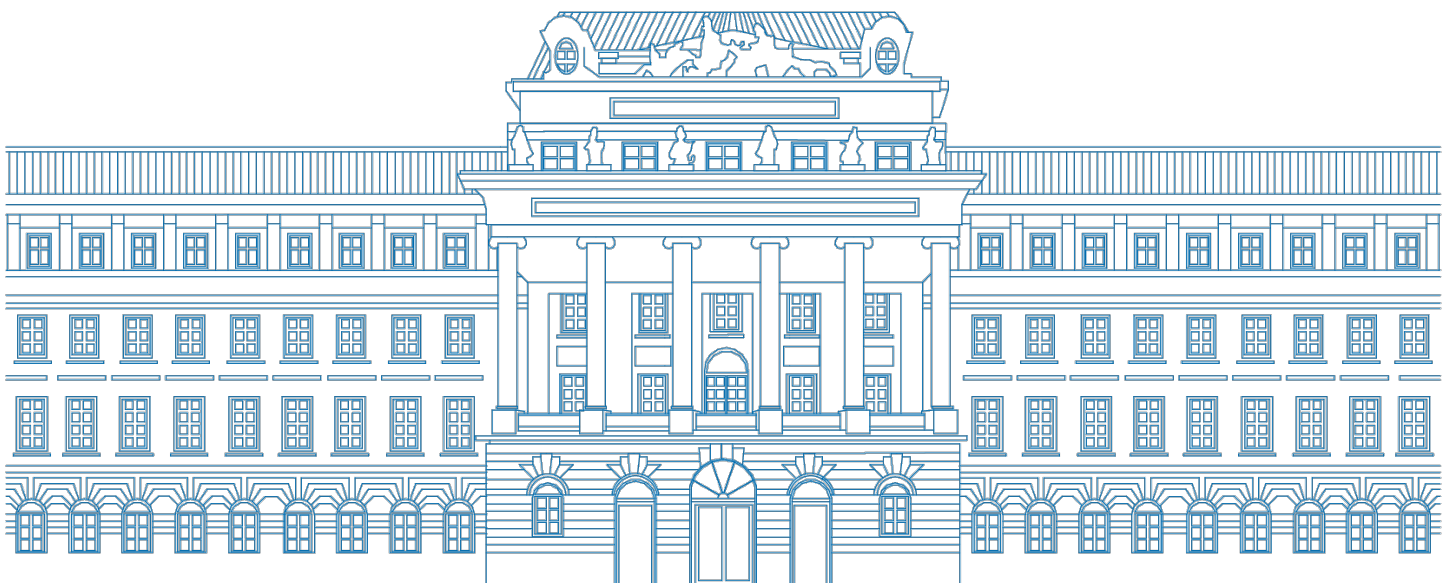




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Berufungsverfahren



(online 20.10.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (Ifd. Nr. 479)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	28.09.2021
Beschluss des Senats vom	18.10.2021
Sachbearbeiter_in	Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher
GZ	30002.07/005/2021
Fassung vom:	21.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 98 UG</b>	<b>3</b>
1.1	Einleitung eines Berufungsverfahrens	3
1.2	Ausschreibung	4
1.3	Gutachter_innen	4
1.4	Berufungskommission	5
1.5	Verfahren der Berufungskommission	5
1.6	Erstellung der Gutachten	6
1.7	Hearings	7
1.8	Erstellung des Besetzungsvorschlages	8
1.9	Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages an die Berufungskommission	8
1.10	Auswahlentscheidung des Rektors_der Rektorin	8
1.11	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/ Schiedskommission	9
1.12	Verständigung des Senates	9
1.13	Betriebsrat	9
<b>2</b>	<b>BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99 ABS. 4 UG</b>	<b>9</b>
2.1	Einleitung des Berufungsverfahrens	9
2.2	Zielgruppe	9
2.3	Ausschreibung	10
2.4	Berufungskommission	10
2.5	Verfahren der Berufungskommission	11
2.6	Gutachter_innen	11
2.7	Erstellung der Gutachten	12
2.8	Erstellung des Besetzungsvorschlages	12
2.9	Besetzungsentscheidung	12
2.10	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/ Schiedskommission	12
2.11	Betriebsrat	13
2.12	Verständigung des Senates	13

<b>3</b>	<b>BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99A UG</b>	<b>13</b>
3.1	Voraussetzung für das Verfahren	13
3.2	Erstvorschlag	13
3.3	Einleitung des Verfahrens	13
3.4	Beratungsgremium	14
3.5	Anhörung	14
3.6	Verwendung technischer Kommunikationsmittel	15
3.7	Besetzungsentscheidung	15
3.8	Entfristung des Arbeitsverhältnisses	15
3.9	Unbefristetes Arbeitsverhältnis	16
3.10	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/ Schiedskommission	16
3.11	Betriebsrat	17
3.12	Verständigung des Senates	17
<b>4</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>17</b>

# 1 Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

## 1.1 Einleitung eines Berufungsverfahrens

- 1) Voraussetzungen für die Einleitung des Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG sind die Widmung einer Professor\_innenstelle mit dem entsprechenden Fachgebiet im Entwicklungsplan der Technischen Universität Wien sowie die Zustimmung des Rektorates.
- 2) Anträge betreffend die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind durch den\_die jeweils zuständige\_n Dekan\_in an den\_die Rektor\_in zu richten; diese\_r kann auch selbstständig tätig werden. In diesem Antrag hat der\_die Dekan\_in eines der in Punkt 1.5.1. der „Erläuterungen Berufungsverfahren“ näher erläuterten Module zur Beurteilung der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) der Kandidat\_innen bei den Interviews (Abschnitt 1.7 Abs. 6) vorzuschlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem\_der Rektor\_in das Berufungsverfahren eingeleitet.
- 3) Der\_Die Rektor\_in informiert den Senat über die Einleitung des Berufungsverfahrens und das vorgeschlagene Modul zur Beurteilung der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen).
- 4) Mit der Einleitung des Berufungsverfahrens setzt das Rektorat für die gezielte Suche nach geeigneten Kandidat\_innen und zur Sondierung der Bewerber\_innenlage für die auszuschreibende Professur durch Analyse der potentiellen Bewerber\_innenlage von Nachwuchswissenschaftler\_innen und -künstler\_innen einen Sondierungsausschuss ein.
- 5) Dem Sondierungsausschuss gehören als Vorsitzende\_r der\_die Dekan\_in der zuständigen Fakultät sowie mindestens zwei weitere facheinschlägige nach internationalen Standards technisch/wissenschaftlich/künstlerisch ausgewiesene Personen an, von denen eine Person von den Professor\_innen der Fakultät und mindestens eine weitere Person von dem\_der Rektor\_in nominiert wird. Dem Sondierungsausschuss soll eine Frau angehören. Bei der Suche werden alle verfügbaren Netzwerke genutzt. Der Sondierungsausschuss legt dem Rektorat innerhalb von zwei Monaten einen Abschlussbericht vor. Der Abschlussbericht wird der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung übermittelt. Die Ergebnisse des Sondierungsausschusses finden im Ausschreibungstext (Abschnitt 1.2) Berücksichtigung.

## 1.2 Ausschreibung

- 1) Der gendersensibel zu verfassende Ausschreibungstext ist unter Verwendung der Ausschreibungsmuster und unter Beachtung der Bestimmungen des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans der Technischen Universität Wien zu erstellen und hat jedenfalls
  - a) das zu besetzende Fach,
  - b) die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben in Forschung und Lehre (Schwerpunkte),
  - c) das Anforderungsprofil,
  - d) die Angabe zum Erfordernis eines abgeschlossenen Doktors- oder PhD-Studiums oder in begründeten Fällen einer gleichwertigen wissenschaftlichen/künstlerischen Qualifikation,
  - e) die Angabe zum Erfordernis der didaktischen Eignung,
  - f) das Erfordernis eines Lehr- und Forschungskonzeptes,
  - g) den Zusatz, dass die Technische Universität Wien eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen/künstlerischen Personal anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert sowie
  - h) die Aufforderung zur Bewerbung an behinderte Personen mit entsprechender Qualifikation

zu enthalten. Soweit dies in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist, kann auch das Erfordernis einer facheinschlägigen Auslandserfahrung und/oder außeruniversitären Praxis in den Ausschreibungstext aufgenommen werden. Im Zuge des Berufungsverfahrens überprüft die Berufungskommission darüber hinaus das für die zu besetzende Stelle notwendige Vorhandensein von Führungs- und Sozialkompetenz (einschließlich Genderkompetenzen).

- 2) Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Sondierungsausschusses (Abschnitt 1.1 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem\_der zuständigen Dekan\_in erstellt, der\_die diesen an den\_die zuständige\_n Fachjurist\_in zur formalen Kontrolle sowie zur Freigabe an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Der\_Die zuständige Fachjurist\_in retourniert den Ausschreibungstext mit seinem\_ihrem Sichtvermerk an den\_die Dekan\_in, der\_die diesen mit dem Sichtvermerk und der Freigabe durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an den\_die Rektor\_in übermittelt. Nach Beschluss des Ausschreibungstextes durch das Rektorat wird vom zuständigen Rektoratsmitglied in Abstimmung mit dem\_der zuständigen Dekan\_in die Ausschreibung veranlasst.
- 3) Die Professor\_innenstelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen sind an den\_die Dekan\_in zu richten und von diesem\_dieser an die Berufungskommission weiter zu leiten.

## 1.3 Gutachter\_innen

- 1) Die Universitätsprofessor\_innen des Senats haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor\_innen der zuständigen Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten mindestens drei externe facheinschlägige nach internationalen Standards ausgewiesene Gutachter\_innen zu bestellen. Sie können diese Aufgabe auch an die Universitätsprofessor\_innen der zuständigen Fakultät übertragen. Der\_Die Rektor\_in kann eine\_n weitere\_n Gutachter\_in bestellen. Bei der Auswahl der Gutachter\_innen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Externe Gutachter\_innen dürfen keine Universitätsangehörigen gemäß § 94 UG sein.
- 2) Zu Gutachter\_innen gemäß Abschnitt 1.3 Abs. 1 können auch Mitglieder der Berufungskommission nach Maßgabe von Abschnitt 1.4 bestellt werden. Der Vorschlag zur Bestellung als Gutachter\_in ist in diesem Fall von den Universitätsprofessor\_innen der Fakultät(en) besonders zu begründen. Folgen die Universitätsprofessor\_innen des Senats diesem Vorschlag begründet nicht, sind andere Gutachter\_innen ohne Mitgliedschaft in der Berufungskommission vorzuschlagen.
- 3) Die Gutachter\_innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4) Die Gutachter\_innen haben eine Befangenheitserklärung gemäß dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

## 1.4 Berufungskommission

- 1) Der Senat setzt nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens durch den\_ die Rektor\_in ehestmöglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission mit folgender Parität ein:
  - a) Fünf Mitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen,
  - b) zwei Mitglieder aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium bzw. einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluss nachweisen können und
  - c) zwei Mitglieder aus der Personengruppe der Studierenden.
- 2) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor\_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.
- 3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter\_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet. Mindestens ein wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Berufungskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen muss extern sein. Die Personengruppe der Universitätsdozent\_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb kann ebenfalls externe wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesene Mitglieder entsenden. Die Vertreter\_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.
- 4) Der\_Die Rektor\_in kann mehrere Universitätsprofessor\_innen aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragen. Jeweils eine\_r dieser Universitätsprofessor\_innen oder eine Person aus der Universitätsverwaltung (Berufungsbeauftragte\_r) ist berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzugehören. Der\_Die Berufsbeauftragte erstellt einen Bericht über das Berufungsverfahren an den\_ die Rektor\_in, der an die Berufungskommission und an den\_ die Dekan\_vor Übermittlung an den\_ die Rektor\_in zu übermitteln und dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an den\_ die Rektor\_in anzuschließen ist.
- 5) Die Funktion eines\_einer Dekanin, eines\_einer Studiendekan\_in sowie eines\_einer Vizestudiendekan\_in ist mit der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unvereinbar. Dekan\_innen, Studiendekan\_innen und Vizestudiendekan\_innen können daher nicht als Mitglieder in Berufungskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Berufungskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.
- 6) Für die Mitglieder der Berufungskommission kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Berufungskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Berufungskommission aus.
- 7) Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG zusammenzusetzen.

## 1.5 Verfahren der Berufungskommission

- 1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied der Technischen Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl eines\_einer Vorsitzenden zu leiten. Sie muss so einberufen werden, dass die Berufungskommission innerhalb eines Monats nach dem Ende der Ausschreibungsfrist überprüfen kann, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessor\_innen persönlich zu wählen. Zum\_Zur Vorsitzenden der Berufungskommission kann mit einfacher Mehrheit auch ein Mitglied mit Lehrbefugnis aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb persönlich gewählt werden, sofern diese Wahl von der Mehrheit der Universitätsprofessor\_innen unterstützt wird. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane anzuwenden.

- 2) In der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Berufungskommission hat die Berufungskommission zu beschließen, ob sie dem Vorschlag des\_der Dekan\_in bezüglich dessen\_deren vorgeschlagenen Moduls zur Beurteilung der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) folgt oder mit diesem\_dieser einvernehmlich ein anderes Moduls festlegt.
- 3) Dekan\_innen und Studiendekan\_innen (bei Abwesenheit des\_der Letzteren der\_die Vizestudiendekan\_in) sind als Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Berufungskommissionen einzuladen.
- 4) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachter\_innen können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler\_innen oder Künstler\_innen, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von dem\_ der Rektor\_in als Kandidat\_innen einbezogen werden. Dem\_Der Rektor\_in ist ehebalidgst nach Ende der Ausschreibungsfrist eine Liste sämtlicher Bewerber\_innen mitsamt den Bewerbungsunterlagen zu übermitteln. Der\_Die Rektor\_in entscheidet innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Vorlage, ob Personen, die sich nicht beworben haben, in das Berufungsverfahren einzubeziehen sind.
- 5) Über den Umgang mit geringfügig verspätet eingelangten Bewerbungen (max. 3 Arbeitstage) entscheidet die Berufungskommission.
- 6) Die Berufungskommission fragt standardmäßig während des Verfahrens Befangenheiten und Abhängigkeiten nach dem Eingang der Bewerbungen, nach der Festlegung der Einzuladenden sowie bei der Beauftragung der Gutachter\_innen ab. Stellt sich dabei heraus, dass ein Mitglied der Kommission oder ein\_e Gutacher\_in befangen ist, kann er\_sie an den Beratungen zur Person nicht teilnehmen oder muss ersetzt werden. Welche Maßnahme greift, ist dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zu entnehmen. Gemeldete Befangenheiten und der Umgang mit ihnen sind jedenfalls im Protokoll zu dokumentieren.
- 7) Damit der Senat und der\_die Rektor\_in einen Überblick über den Fortschritt der Arbeit der eingesetzten Berufungskommissionen bekommt, ist ein Statusbericht des\_der Kommissionsvorsitzenden an den Senatsvorsitz und den\_die Rektor\_in bei folgenden Verfahrensabschnitten vorgesehen:
  - a) Konstituierende Sitzung und Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage
  - b) Vorliegen der erforderlichen Gutachten
  - c) Vorliegen der Empfehlung der Berufungskommission

Darüber hinaus muss bei jeglicher Abweichung des Berufungsverfahrens vom Standardprozess ein Bericht an den Senatsvorsitz und den\_die Rektor\_in erfolgen.

## 1.6 Erstellung der Gutachten

- 1) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene, bei denen das offensichtlich nicht der Fall ist, vorab auszuschneiden.
- 2) Die fristgerecht eingelangten Bewerbungen und Unterlagen der übrigen Bewerber\_innen einschließlich der gemäß Abschnitt 1.5 Abs. 3 und 4 herangezogenen Kandidat\_innen sind an die gem. Abschnitt 1.3 bestellten Gutachter\_innen weiterzuleiten und diese sind mit einer gutachterlichen Beurteilung der Eignung und Qualifikation aller verbliebenen Kandidat\_innen für die ausgeschriebene Stelle zu betrauen.
- 3) Der\_Die Rektor\_in ist vor Weiterleitung der Bewerbungen an die Gutachter\_innen darüber zu informieren, welche Bewerbungen weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen offensichtlich nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission innerhalb von 5 Werktagen darauf hinzuweisen.
- 4) Die Gutachter\_innen werden gebeten, zusätzlich zur individuellen Einschätzung der Eignung und Qualifikation der Bewerber\_innen für die ausgeschriebene Professur, eine begründete Liste der bestgeeigneten Bewerber\_innen zu erstellen.
- 5) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von einem Monat zu setzen.
- 6) Die Berufungskommission entscheidet auf Grundlage von mindestens zwei externen Gutachten.

- 7) Macht der\_ die Rektor\_in von seinem\_ ihrem Recht Gebrauch, ein zusätzliches Gutachten einzufordern, kann das Verfahren erst nach Einlangen dieses Gutachtens fortgesetzt werden.

## 1.7 Hearings

- 1) Die Berufungskommission erstellt unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste von geeigneten Kandidat\_innen, denen die Gelegenheit zu geben ist, sich in angemessener Weise der bzw. den zuständigen Fakultät(en) zu präsentieren (Hearing). Das Hearing besteht aus dem Berufungsvortrag und dem Interview.
- 1) Einzuladen sind jedenfalls alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen) kann ausnahmsweise und mit schriftlichem Einverständnis des AKG die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.
- 2) Hearings sind grundsätzlich mit physischer Anwesenheit der Bewerber\_innen abzuhalten. Für den Fall, dass die physische Anwesenheit eines oder mehrerer Bewerber\_innen nicht möglich oder nicht tunlich ist, hat der\_ die Betroffene dies dem\_ der Vorsitzenden der Berufungskommission bekannt zu geben.
- 3) Ist die physische Anwesenheit eine\_r Bewerber\_in im Hearing nicht möglich (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) oder nicht tunlich (z.B. aufgrund höherer Gewalt), sind die Hearings aller Bewerber\_innen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Bewerber\_innen und Berufungskommission müssen wechselseitig hörbar sein;
  - b) Bewerber\_innen müssen für die Berufungskommission sichtbar sein;
  - c) Die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen vertraulich erfolgen;
  - d) Die Art der Durchführung des Hearings mit dem\_ der Bewerber\_in sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten.

Bei Durchführung der Hearings mit den zugeschalteten Bewerber\_innen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel gelten diese als anwesend.

Für den Fall, dass es während der Durchführung des Hearings mit den zugeschalteten Bewerber\_innen zu Störungen der Verbindung zu den von der Berufungskommission verwendeten technischen Kommunikationsmitteln kommt, entscheidet der\_ die Vorsitzende der Berufungskommission, ob die Sitzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Bei Abbruch der Sitzung ist von der Berufungskommission ein neuer Termin für die Hearings festzulegen.

Für den Fall, dass es während der Durchführung des Hearings mit eine\_r Bewerber\_in zu Störungen der Verbindung zu den vom\_ von der zugeschalteten Bewerber\_in verwendeten technischen Kommunikationsmitteln kommt, entscheidet der\_ die Vorsitzende der Berufungskommission, ob die Verbindung (wieder) hergestellt wird oder ein neuer Termin für das Hearing mit dem\_ der betroffenen Bewerber\_in von der Berufungskommission festzulegen ist. Kommt es beim verschobenen Hearing erneut zu einer Störung der Verbindung zu den vom\_ von der zugeschalteten Bewerber\_in verwendeten technischen Kommunikationsmitteln, ist ein neuerlicher Verbindungsversuch zu unternehmen. Kommt es erneut zu Störungen der Verbindung, entscheidet die Berufungskommission über das weitere Vorgehen.

Wenn keine Regelungen zu unvorhergesehenen Umständen bestehen, entscheidet der\_ die Vorsitzende der Berufungskommission über die zu treffenden Maßnahmen und gibt diese zu Protokoll.

Die Art und Dauer der Anwesenheit der Bewerber\_innen in der Sitzung ist zu protokollieren.

- 4) Der\_ Die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt die Liste der geeigneten Kandidat\_innen ehestmöglich dem\_ der zuständigen Dekan\_in, der\_ die diese an den\_ die Rektor\_in weiterleitet.
- 5) Der Berufungsvortrag ist universitätsöffentlich und setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Teil eins umfasst die Behandlung eines von der Berufungskommission vorgegebenen Themas, welches in einer vorgegebenen Zeit zu behandeln ist und u.a. der Überprüfung der didaktischen Eignung des\_ der Kandidat\_in („Probevorlesung“) dient. Teil zwei umfasst den wissenschaftlichen/künstlerischen Vortrag zu einem von dem\_ der Kandidat\_in frei wählbaren Thema.

- 6) Das Interview findet ausschließlich mit der Berufungskommission statt. In diesem sind das Forschungs- und Lehrkonzept mit dem\_ der Kandidat\_in und der zur Umsetzung erforderliche Ressourcenbedarf zu diskutieren. Während des Interviews bzw. im Vorfeld des Interviews erfolgt die Überprüfung der Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) der Kandidat\_innen in Form des durch den\_ die Dekan\_in gemäß Punkt 1.1 Abs. 2 dieses Satzungsteils gewählten und in Punkt 1.5.1 der „Erläuterungen Berufungsverfahren“ genannten Moduls.
- 7) Die Ergebnisse des Berufungsvortrags sowie des Interviews sind zusammen zu fassen und in das Protokoll der nachfolgenden Sitzung zu inkludieren.
- 8) Die organisatorische Zuständigkeit für die Durchführung dieser Berufungsvorträge und Interviews liegt bei dem\_ der Vorsitzenden der Berufungskommission. Der\_ Die Vorsitzende der Berufungskommission wird darin vom entsprechenden Dekanat unterstützt.

### 1.8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

- 1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten sowie der Berufungsvorträge und Interviews einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag mit den drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat\_innen. Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidat\_innen ist besonders zu begründen.
- 2) Der\_ Die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt dem\_ der Dekan\_in den Besetzungsvorschlag mit allen Einreichunterlagen der vorgeschlagenen Kandidat\_innen sowie sämtliche Protokolle, Gutachten (zu allen Kandidat\_innen) und sonstigen Schriftverkehr. Der\_ Die Dekan\_in übermittelt dem\_ der Rektor\_in den Besetzungsvorschlag der Kommission, eine Stellungnahme dazu sowie die Protokolle.

### 1.9 Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages an die Berufungskommission

Ist der\_ die Rektorin nach etwaiger Anhörung des\_ der zuständigen Dekan\_in und des\_ der Vorsitzenden der Berufungskommission der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidat\_innen enthält, so hat er\_ sie den Besetzungsvorschlag einschließlich Begründung an die Berufungskommission zurückzuverweisen oder das Verfahren einzustellen.

### 1.10 Auswahlentscheidung des Rektors\_ der Rektorin

- 1) Der\_ Die Rektor\_in trifft die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung eines allfälligen Berichts des\_ der Berufsbeauftragten.
- 2) Zur Unterstützung dazu kann der\_ die Rektor\_in ein zusätzliches vergleichendes Gutachten zu allen von der Berufungskommission gem. Abschnitt 1.8 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidat\_innen anfertigen lassen. Die Wahl des\_ der Gutachter\_in\_ obliegt dem\_ der Rektor\_in. Für dieses Gutachten sind Abschnitt 1.3 Abs. 4 (Befangenheit) und Abschnitt 1.6 Abs. 3 (Fristigkeit) anzuwenden.
- 3) Der\_ Die Rektor\_in führt unter Einbeziehung des\_ der zuständigen Dekan\_in die Berufungsverhandlungen und schließt im Falle einer Einigung mit dem\_ der ausgewählten Kandidat\_in den Arbeitsvertrag ab.
- 4) Der\_ die Rektor\_in trifft unter Einbeziehung des\_ der zuständigen Dekan\_in nach Einholung einer Stellungnahme des Senates eine Entscheidung betreffend die Zuordnung des\_ der ausgewählten Kandidat\_in zu einer Organisationseinheit der TU Wien.



### 1.11 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/ Schiedskommission

- 1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einschließlich aller Berufungsvorträge und Interviews einzuladen und kann gemäß Frauenförderungsplan (FFP) bis zu zwei Mitglieder entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der AKG hat das Recht, nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 UG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in alle Unterlagen, insbesondere in die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten zu nehmen, und diese auch zu vervielfältigen.
- 2) Die Auswahlentscheidung des\_der Rektor\_in ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben.
- 3) Die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission werden in §§ 42 Abs. 4 bis 9, 43 und 98 Abs. 9 und 10 UG sowie im Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" geregelt.

### 1.12 Verständigung des Senates

Der\_Die Rektor\_in informiert den Senat über die Annahme des Besetzungsvorschlages.

### 1.13 Betriebsrat

Der\_Die Rektor\_in informiert den Betriebsrat über die Annahme des Besetzungsvorschlages und die Auswahlentscheidung.

## 2 Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG

### 2.1 Einleitung des Berufungsverfahrens

- 1) Voraussetzung für die Einleitung von Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG ist die Festlegung der Anzahl der Stellen zur Besetzung von Professuren für Universitätsdozent\_innen/assoziierte Professor\_innen im Entwicklungsplan der Technischen Universität Wien sowie die Zustimmung des Rektorates.
- 2) Anträge betreffend die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind durch den\_die jeweils zuständige Dekan\_in an den\_die Rektor\_in zu richten; diese\_r kann auch selbstständig tätig werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem\_der Rektor\_in das Berufungsverfahren eingeleitet.
- 3) Der\_Die Rektor\_in informiert den Senat über die Einleitung des Berufungsverfahrens.

### 2.2 Zielgruppe

- 1) Die Ausschreibung einer Professur gemäß § 99 Abs. 4 richtet sich entweder an
  - a) Universitätsdozent\_innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG oder
  - b) assoziierte Professor\_innen.
- 2) Die Zielgruppe der Ausschreibung ist im Ausschreibungstext explizit anzuführen. Die in Teil 2 dieses Satzungsteiles geregelten Verfahrensbestimmungen gelten gleichermaßen für Ausschreibungen von Professuren für Universitätsdozent\_innen sowie für assoziierte Professor\_innen.

## 2.3 Ausschreibung

- 1) Der gendersensibel zu verfassende Ausschreibungstext ist unter Verwendung des Ausschreibungsmusters und unter Beachtung der Bestimmungen des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans der Technischen Universität Wien zu erstellen und hat jedenfalls
  - a) das zu besetzende Fach,
  - b) die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben in Forschung und Lehre (Schwerpunkte),
  - c) das Anforderungsprofil,
  - d) Angabe zum Erfordernis eines abgeschlossenen Doktors- oder PhD-Studiums oder in begründeten Fällen einer gleichwertigen wissenschaftlichen/künstlerischen Qualifikation,
  - e) das Erfordernis der didaktischen Eignung,
  - f) das Erfordernis eines Forschungs- und eines Lehrkonzeptes,
  - g) den Zusatz, dass die Technische Universität Wien eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen/künstlerischen Personal anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert sowie
  - h) die Aufforderung zur Bewerbung an behinderte Personen mit entsprechender Qualifikation zu enthalten.
  - i) Soweit dies in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist, kann auch das Erfordernis einer facheinschlägigen Auslandserfahrung und/oder außeruniversitären Praxis in den Ausschreibungstext aufgenommen werden.
- 2) Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat im Einvernehmen mit dem\_ der zuständigen Dekan\_in erstellt und an den\_ die zuständige\_n Fachjurist\_in zur formalen Kontrolle sowie zur Freigabe an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Der\_ Die zuständige Fachjurist\_in retourniert den Ausschreibungstext mit seinem\_ ihrem Sichtvermerk an den\_ die Dekan\_in, der\_ die diesen mit dem Sichtvermerk und der Freigabe durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an den\_ die Rektor\_in übermittelt. Nach Beschluss des Ausschreibungstextes durch das Rektorat wird vom zuständigen Rektoratsmitglied in Abstimmung mit dem\_ der zuständigen Dekan\_in die Ausschreibung veranlasst.
- 3) Die Professor\_innenstelle ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Technischen Universität öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen sind an den\_ die Dekan\_in zu richten und von diesem\_ dieser an die Berufungskommission weiter zu leiten.

## 2.4 Berufungskommission

- 1) Der Senat setzt nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens durch den\_ die Rektor\_in ehestmöglich eine Berufungskommission mit folgender Parität ein:
  - a) drei Mitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen,
  - b) ein Mitglied aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, das zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium bzw. einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluss nachweisen kann und
  - c) ein Mitglied aus der Personengruppe der Studierenden.
- 2) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor\_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.
- 3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter\_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet. Mindestens ein wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Berufungskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen muss extern sein. Die Personengruppe der Universitätsdozent\_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb kann ebenfalls ein externes wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied entsenden. Der\_ Die Vertreter\_in der Studierenden ist vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

- 4) Die Funktion eines\_er Dekan\_in, eines\_er Studiendekan\_in sowie eines\_er Vizestudiendekan\_in ist mit der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unvereinbar. Dekan\_inne, Studiendekan\_innen und Vizestudiendekan\_innen können daher nicht als Mitglieder in Berufungskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Berufungskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.
- 5) Für die Zusammensetzung der Berufungskommission kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Berufungskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Berufungskommission aus.
- 6) Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG zusammenzusetzen.

## 2.5 Verfahren der Berufungskommission

- 1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen der Technischen Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl eines\_einer Vorsitzenden zu leiten. Sie muss so einberufen werden, dass die Berufungskommission innerhalb eines Monats nach dem Ende der Ausschreibungsfrist überprüfen kann, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessor\_innen persönlich zu wählen. Zum\_Zur Vorsitzenden der Berufungskommission kann mit einfacher Mehrheit auch ein Mitglied mit Lehrbefugnis aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb persönlich gewählt werden, sofern diese Wahl von der Mehrheit der Universitätsprofessor\_innen unterstützt wird. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane anzuwenden.
- 2) Dekan\_innen und Studiendekan\_innen (bei Abwesenheit des\_der Letzteren der\_die Vizestudiendekan\_in) sind als Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Berufungskommissionen einzuladen.
- 3) Über den Umgang mit geringfügig verspätet eingelangten Bewerbungen (maximal 3 Arbeitstage) entscheidet die Berufungskommission.
- 4) Die Berufungskommission fragt standardmäßig während des Verfahrens Befangenheiten und Abhängigkeiten nach dem Eingang der Bewerbungen, nach der Festlegung der Einzuladenden sowie bei der Beauftragung der Gutachter\_innen ab. Stellt sich dabei heraus, dass ein Mitglied der Kommission oder ein\_e Gutacher\_in befangen ist, kann er\_sie an den Beratungen zur Person nicht teilnehmen oder muss ersetzt werden. Welche Maßnahme greift, ist dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zu entnehmen. Gemeldete Befangenheiten und der Umgang mit ihnen sind jedenfalls im Protokoll zu dokumentieren.
- 5) Damit der Senat und der\_die Rektor\_in einen Überblick über den Fortschritt der Arbeit der eingesetzten Berufungskommissionen bekommt, ist ein Statusbericht des\_der Kommissionsvorsitzenden an den Senatsvorsitz, an den\_die Rektorin bei folgenden Verfahrensabschnitten vorgesehen:
  - a) Konstituierende Sitzung und Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage
  - b) Vorliegen der Empfehlung der Berufungskommission

Darüber hinaus muss bei jeglicher Abweichung des Berufungsverfahrens vom Standardprozess ein Bericht an den Senatsvorsitz und an den\_die Rektor\_in erfolgen.

## 2.6 Gutachter\_innen

Der\_Die Rektor\_in bestellt auf Vorschlag der Berufungskommission mindestens zwei externe Gutachter\_innen. Der\_Die Rektor\_in ist außerdem berechtigt, eine\_n zusätzliche\_n Gutachter\_in in das Verfahren einzubeziehen.

## 2.7 Erstellung der Gutachten

- 1) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene, bei denen das offensichtlich nicht der Fall ist, vorab auszuschneiden. Die fristgerecht eingelangten Bewerbungen sind an die gem. Abschnitt 2.6 bestellten Gutachter\_innen weiterzuleiten und diese mit einer gutachterlichen Beurteilung der Eignung und Qualifikation aller verbliebenen Kandidat\_innen für die ausgeschriebene Stelle zu betrauen.
- 2) Der\_Die Rektor\_in ist vor Weiterleitung der Bewerbungen an die Gutachter\_innen darüber zu informieren, welche Bewerbungen weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen offensichtlich nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission innerhalb von 5 Werktagen darauf hinzuweisen.
- 3) Die Gutachter\_innen werden gebeten, zusätzlich zur individuellen Einschätzung der Eignung und Qualifikation der Bewerber\_innen für die ausgeschriebene Professur, eine vergleichende Analyse der vorliegenden Bewerbungen vorzunehmen.
- 4) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von einem Monat zu setzen.
- 5) Die Berufungskommission entscheidet auf Grundlage von mindestens zwei externen Gutachten.

## 2.8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

- 1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen und Gutachten einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag.
- 2) Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt dem\_der Dekan\_in den Besetzungsvorschlag mit allen Einreichunterlagen der vorgeschlagenen Kandidat\_innen ebenso sämtliche Protokolle, Gutachten (zu allen Kandidat\_innen) und sonstigen Schriftverkehr. Der\_Die Dekan\_in übermittelt dem\_der Rektor\_in den Besetzungsvorschlag der Kommission, eine Stellungnahme dazu, sowie die Protokolle und gegebenenfalls einen Abschlussbericht der Kommission.

## 2.9 Besetzungsentscheidung

Der\_Die Rektor\_in trifft die Entscheidung der zu besetzenden Stelle auf Basis des Besetzungsvorschlages der Berufungskommission und nach Anhörung der Universitätsprofessor\_innen des fachlichen Bereichs sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

## 2.10 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/ Schiedskommission

- 1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen und kann gemäß Frauenförderungsplan (FFP) bis zu zwei Mitglieder entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der AKG hat das Recht, nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 UG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in alle Unterlagen, insbesondere in die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten zu nehmen, und diese auch zu vervielfältigen.
- 2) Die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission werden in §§ 42 Abs. 4 bis 9, 43 und 98 Abs. 9 und 10 UG sowie im Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" geregelt.

### 2.11 Betriebsrat

Der\_Die Rektor\_in informiert den Betriebsrat über die Annahme des Besetzungsvorschlages und die Auswahlentscheidung.

### 2.12 Verständigung des Senates

Der\_Die Rektor\_in informiert den Senat über die Annahme des Besetzungsvorschlages und holt vor der Zuordnung des\_der Kandidat\_in zu einer Organisationseinheit der TU Wien eine Stellungnahme des Senats ein.

## 3 Berufungsverfahren gemäß § 99a UG

### 3.1 Voraussetzung für das Verfahren

Voraussetzung für die Einleitung von Berufungsverfahren gemäß § 99a UG ist die Festlegung einer Anzahl von höchstens 5 % der Stellen für Universitätsprofessor\_innen gemäß § 98 UG ohne fachliche Widmung sowie die Zustimmung des Rektorates zum aktiven Recruitieren wissenschaftlich und künstlerisch herausragender Persönlichkeiten.

### 3.2 Erstvorschlag

- 1) Jede\_r ordentliche, außerordentliche und/oder Assoziierte\_Univ.Prof. ist berechtigt, dem\_der Dekan\_in einen ihm\_ihr als geeignet erscheinende\_n Kandidat\_in vorzuschlagen (Erstvorschlag).
- 2) Der\_Die Dekan\_in stimmt sich mit den ordentlichen, außerordentlichen und/oder Assoziierten\_Univ.Prof. des fachlichen Bereichs, dem die Stelle an der TU Wien zugeordnet werden soll, ab, ob der Erstvorschlag weiter verfolgt werden soll. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen, außerordentlichen und Assoziierten Univ.Prof. des fachlichen Bereichs notwendig.
- 3) In jedem Fall informiert der\_die Dekan\_in den\_die Rektor\_in über einen Erstvorschlag und dessen Abstimmungsergebnis.

### 3.3 Einleitung des Verfahrens

- 1) Beschließen die ordentlichen, außerordentlichen und/oder Assoziierte\_Univ.Prof. des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll, und der\_die Dekan\_in, den Vorschlag bezüglich eines\_einer Kandidatin weiter zu verfolgen, ist von diesen in einem Antrag festzuhalten:
  - a) der Name des\_der Kandidat\_in;
  - b) das Fachgebiet des\_der Kandidat\_in;
  - c) fünf potenzielle Gutachter\_innen;
  - d) eine Begründung, dass es sich bei dem\_der Kandidat\_in um eine wissenschaftlich herausragende Persönlichkeit handelt, dessen\_deren Forschung Anknüpfungspunkte zu den Forschungsschwerpunkten der TU Wien hat.
- 2) Anträge betreffend die Einleitung eines Berufungsverfahrens gemäß § 99a UG sind durch den\_die jeweils zuständige Dekan\_in an den\_die Rektor\_in zu richten;
- 3) Der\_Die Rektor\_in beauftragt bei positivem Mehrheitsbeschluss gemäß Abschnitt 3.2. Abs. 2 und nach Vorliegen des Antrags gemäß Abschnitt 3.3. Abs. 1 innerhalb von einem Monat mindestens zwei externe Gutachter\_innen mit der

Beurteilung der Eignung und Qualifikation des\_der Kandidat\_in hinsichtlich dessen\_deren Forschungs- und Lehrtätigkeit.

- 4) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von maximal einem Monat zu setzen.
- 5) Nach Vorliegen von mindestens zwei Gutachten entscheidet der\_die Rektor\_in über die Einleitung des Berufungsverfahrens.
- 6) Der\_Die Rektor\_in informiert den\_die Dekan\_in über die Einleitung oder den Abbruch des Berufungsverfahrens.
- 7) Der\_Die Dekan\_in stellt nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens, die Auswahl der „Professor\_innen des fachlichen Bereichs“, die aus 3 oder 5 ordentlichen, außerordentlichen und/oder Assoziierten\_Univ.Prof. des fachlich nahestehenden Bereichs zu bestehen hat, zusammen, wobei die ordentlichen Univ.Prof. die Mehrheit bilden müssen.

### 3.4 Beratungsgremium

- 1) Der\_Die Rektor\_in informiert den Senatsvorsitz, den Vorsitz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, den\_die zuständige\_n Fakultätsratsvorsitzende\_n und den Vorsitz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Wien über die Einleitung des Berufungsverfahrens unter Mitteilung des Namens des\_der Kandidat\_in, dessen\_deren Fachgebiet, einer Begründung für die Einleitung des Verfahrens und den Termin des geplanten Gastvortrags des\_der Kandidat\_in und des anschließenden Vertiefungsgesprächs mit dem\_der Kandidat\_in.
- 2) Das Beratungsgremium besteht aus:
  - a) den 3 oder 5 ordentlichen, außerordentlichen und/oder Assoziierte\_Univ.Prof. des fachlich nahestehenden Bereichs gemäß Abschnitt 3.3. Abs. 7,
  - b) einem\_einer vom Senatsvorsitz zu nomierende\_n Vertreter\_in des Senats,
  - c) einem\_einer vom AKG zu nominierende\_n Vertreter\_in des AKG,
  - d) einer vom fachlich zuständigen Fakultätsrat zu nominierenden Person,
  - e) einem\_einer von der fachlich zuständigen Studienvertretung an der TU Wien zu nominierenden Vertreter\_in der Studierenden der zuständigen Studienvertretung an der TU Wien,
  - f) dem\_der Dekan\_in und
  - g) dem\_der Studiendekan\_in.
- 3) Für die Mitglieder des Beratungsgremiums kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zur Anwendung.
- 4) Das Beratungsgremium ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG zusammenzusetzen.

### 3.5 Anhörung

- 1) Die Rektorin lädt unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten den\_die Kandidat\_in zu einem Gastvortrag und zu einem Vertiefungsgespräch ein.
- 2) Die organisatorische Zuständigkeit für die Durchführung des Gastvortrags liegt bei dem\_der Dekan\_in, für das Vertiefungsgespräch bei dem\_der Rektor\_in.
- 3) Der Gastvortrag ist universitätsöffentlich und soll zur Überprüfung der wissenschaftlichen Exzellenz, der didaktischen Eignung sowie der notwendigen Führungs- und Sozialkompetenzen (einschließlich der Genderkompetenzen) des\_der Kandidat\_in dienen.. Das Thema des wissenschaftlichen/künstlerischen Vortrags ist dabei frei wählbar.
- 4) Das Vertiefungsgespräch findet ausschließlich mit dem\_der Rektor\_in und dem Beratungsgremium statt. In diesem werden mit dem\_der Kandidat\_in die Optionen für einen möglichen Wechsel an die TU Wien diskutiert.

- 5) Die in dem Beratungsgremium vertretenen Personen können jeweils innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Durchführung des Vertiefungsgesprächs eine Stellungnahme an den\_ die Rektor\_in abgeben.
- 6) Die Ergebnisse des Fachvortrags sowie des Vertiefungsgesprächs sind vom\_ von der Rektor\_in zusammen zu fassen und zu dokumentieren.

### 3.6 Verwendung technischer Kommunikationsmittel

- 1) Gastvortrag und Vertiefungsgespräch sind grundsätzlich mit physischer Anwesenheit des\_ der Bewerber\_in abzuhalten.
- 2) Ist die physische Anwesenheit des\_ der Kandidaten\_in im Gastvortrag und Vertiefungsgespräch nicht möglich (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) oder nicht tunlich (z.B. aufgrund höherer Gewalt), ist der Gastvortrag und/oder das Vertiefungsgespräch unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Kandidat\_in und Rektor\_in/Beratungsgremium müssen wechselseitig hörbar sein;
  - b) Der\_ die Kandidat\_in muss für die\_ den Rektor\_in und das Beratungsgremium sichtbar sein;
  - c) Die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen vertraulich erfolgen;
  - d) Die Art der Durchführung des Gastvortrags und des Vertiefungsgesprächs mit dem\_ der Kandidat\_in sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten.
- 3) Bei Durchführung des Gastvortrags und des Vertiefungsgesprächs mit dem\_ der zugeschalteten Kandidaten\_in unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel gilt diese\_r als anwesend.

### 3.7 Besetzungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der zeitgerecht eingelangten Stellungnahmen und der Gutachten nimmt der\_ die Rektor\_in nach eigenem Ermessen die Berufungsverhandlung auf oder stellt das Verfahren ein, wenn er\_ sie der Meinung ist, dass es sich bei der Kandidat\_in nicht um eine ausreichend geeignete Kandidat\_in handelt.

### 3.8 Entfristung des Arbeitsverhältnisses

- 1) Wird ein zunächst auf fünf Jahre befristeter Arbeitsvertrag mit einem\_ einer Kandidat\_in geschlossen, ist eine unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrags nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig.
- 2) Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen/wissenschaftlich-künstlerischen/künstlerischen Leistungen, der Leistungen in der Lehre sowie der sonstigen Tätigkeiten der letzten 4 Jahre.
- 3) Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann von der\_ dem Kandidat\_in nach dem vollendeten vierten Jahr gestellt werden und hat einen Bericht über die erbrachten Leistungen der letzten vier Jahre in Forschung und Lehre, einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu beinhalten. Diesfalls wird das Verfahren der Entfristung des Arbeitsverhältnisses durch den\_ die Rektor\_in eingeleitet.
- 4) Der\_ Die Rektor\_in informiert den Senatsvorsitz, den\_ die Dekan\_in, den\_ die Studiendekan\_in, den Vorsitz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, den\_ die zuständige Fakultätsvorsitzende\_n, den Vorsitz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Wien, sowie die ordentlichen, außerordentlichen und/oder Assoziierten\_ Univ.Prof. des fachlich nahestehenden Bereichs gemäß 3.3.(7) über die Einleitung des Entfristungsverfahrens.
- 5) Die\_ der Rektor\_in beauftragt mindestens drei externe Gutachter\_innen mit der Beurteilung der Eignung und Qualifikation des\_ der Kandidat\_in hinsichtlich der Qualität der wissenschaftlichen/wissenschaftlich-künstlerischen/künstlerischen Leistungen. Der\_ Die Dekan\_in erarbeitet mit den Professor\_innen des fachlichen Bereichs gemäß 3.3.(7) 5 Gutachter\_innenvorschläge, aus denen der\_ die Rektor\_in mindestens zwei Gutachter\_innen wählen muss.



- 6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind ebenso zu berücksichtigen.
- 7) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von einem Monat zu setzen.
- 8) Liegen drei Gutachten vor, wird der\_ die Kandidat\_in von dem\_ r Rektor\_in zu einem Hearing zur Qualifikationsprüfung unter Beisein des Beratungsgremiums eingeladen.
- 9) Das Hearing zur Qualifikationsprüfung ist nicht öffentlich. Die in dem Beratungsgremium vertretenen Personen können innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Durchführung des Hearings eine Stellungnahme an den\_ die Rektor\_in abgeben, wobei diese Stellungnahmen grundsätzlich positiv oder negativ ausfallen müssen.
- 10) Der\_ die Rektor\_in entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das Arbeitsverhältnis unbefristet verlängert wird. Findet keine unbefristete Verlängerung statt, endet das befristete Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf.
- 11) Die unbefristete Verlängerung der Bestellung durch den Rektor ist nur zulässig, wenn die Qualifikationsprüfung insgesamt positiv ausfällt.

### 3.9 Unbefristetes Arbeitsverhältnis

- 1) In sachlich gerechtfertigten Fällen kann mit dem\_ der Kandidatin sofort ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden.
- 2) Der\_ Die Rektor\_in beauftragt bei positivem Mehrheitsbeschluss und nach Vorliegen des Vorschlags gemäß Punkt 3.3.(1) mindestens zwei externe Gutachter\_innen mit der Beurteilung der Eignung und Qualifikation des\_ der Kandidat\_in hinsichtlich dessen\_ deren Forschungs- und Lehrtätigkeit.
- 3) Abweichend von Punkt 3.3.(1) lit d. hat der\_ die Dekan\_in mit den ordentlichen, außerordentlichen und Assoziierte\_Univ.Prof. des fachlichen Bereichs, dem die Stelle an der TU Wien zugeordnet werden soll, neben der Begründung, dass es sich bei dem\_ der Kandidat\_in um eine wissenschaftlich herausragende Persönlichkeit handelt, dessen\_ deren Forschung Anknüpfungspunkte zu den Forschungsschwerpunkten der TU Wien hat auch zu begründen, dass der\_ die Dekan\_in und die Mehrheit der ordentlichen, außerordentlichen und Assoziierten\_Univ.Prof. des fachlich nahestehenden Bereichs eine unbefristete Anstellung befürworten.
- 4) Abweichend von Punkt 3.3.(3) beauftragt der\_ die Rektor\_in mindestens drei externe Gutachter\_innen mit der Beurteilung der Eignung und Qualifikation des\_ der Kandidat\_in hinsichtlich dessen\_ deren Lehr- und Forschungstätigkeit.
- 5) Abweichend von Punkt 3.3.(5) haben mindestens drei Gutachten vorzuliegen.
- 6) Der\_ Die Rektor\_in trifft die Entscheidung der unbefristet zu besetzenden Stelle auf Basis des Besetzungsvorschlags der Berufungskommission und nach Anhörung der Universitätsprofessor\_innen des fachlichen Bereichs sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Falls der\_ die Rektor\_in sich gegen eine unbefristete Anstellung entscheidet, kann die Anstellung befristet erfolgen.

### 3.10 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/ Schiedskommission

- 1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission sowie des Beratungsgremiums einzuladen und kann gemäß Frauenförderungsplan (FFP) bis zu zwei Mitglieder entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der AKG hat das Recht, nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 UG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in alle Unterlagen, insbesondere in die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten zu nehmen, und diese auch zu vervielfältigen.
- 2) Die Befugnisse und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission werden in §§ 42 Abs. 4 bis 9, 43 und 98 Abs. 9 und 10 UG sowie im Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" geregelt.



### 3.11 Betriebsrat

Der\_Die Rektor\_in informiert den Betriebsrat über die Annahme des Besetzungsvorschlages und die Auswahlentscheidung.

### 3.12 Verständigung des Senates

Der\_Die Rektor\_in informiert den Senat über den erfolgreichen Abschluss der Berufungsverhandlungen und holt vor der Zuordnung des\_der Kandidat\_in zu einer Organisationseinheit der TU Wien eine Stellungnahme des Senats ein.

## 4 Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil tritt für alle ab 18.10.2021 eingesetzten Berufungskommissionen an dem der Verlautbarung im Mitteilungsbblatt nachfolgenden Tag in Kraft.